



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per Mail an:

recht@babs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4584

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 20. April 2023

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes; Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes danken wir Ihnen.

Bei den vorliegenden Revisionsentwürfen geht es schwergewichtig um die Alimentierung des Zivilschutzes und damit um seine Leistungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung zu Gunsten der Bevölkerung. Im Weiteren sind zwischen Bund und Kantonen Abstimmungen von Aufgaben und Finanzen vorzunehmen, die sich seit der letzten Revision in der Umsetzung als nicht praktikabel oder als ungenügend geregelt erwiesen haben. Der Kanton Obwalden unterstützt die den Gesetzesentwürfen zugrundeliegende Ausrichtung und haben dazu folgende grundsätzlichen Bemerkungen:

Dienstpflichtsystem

Das aktuelle Dienstpflichtsystem ist in Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung verankert und bleibt mit dieser Revision unangetastet. Bis zur dringend notwendigen, längerfristigen Klärung der Fragen, wer in welcher Organisationsform welche Schutzleistungen für die Bevölkerung zu erbringen hat, soll vorerst das Verhältnis unter den bestehenden Dienstleistungsformen resp. Organisationen geklärt werden. Davon sind punktuelle Verbesserungen zu erwarten, mehr aber auch nicht.

Zur Erfüllung der Zivilschutzaufgaben sind Bestände von insgesamt ca. 1% der Wohnbevölkerung erforderlich. Bei 14 Jahren Schutzdienstpflicht sind die Zivilschutzorganisationen (ZSO) zudem auf jährliche Zuweisungen von mindestens 7% ihres Bestandes angewiesen. Beide Kennzahlen werden heute nicht erreicht. Bedingt durch die hohe Anzahl Zivildienstleistender (Anforderung Militärdiensttauglichkeit), rekrutiert die Armee offensichtlich offensiver, was letztlich zu weniger Zuweisungen an die ZSO führt. Ohne weitere Massnahmen geht der Trend Richtung Halbierung der Bestände und in der Konsequenz ganz direkt zu einer massiven Abnahme der Leitungsfähigkeit der ZSO. In dieser Betrachtung sind steigende Risiken durch Naturgefahren, Pandemien und gesellschaftliche Veränderungen nicht enthalten, welche in der Summe die Anforderungen an den Zivilschutz ansteigen lassen. Zivildienstleistenden kann auch aus Gewissensgründen der Einsatz zu Gunsten der Bevölkerung in ZSO im Rahmen von 80 Tagen zugemutet werden. Darüber hinaus stehen sie Einsatzbetrieben im Rahmen ihrer verbleibenden Dienstage immer noch zur Verfügung. Zusammenfassend ist der Handlungsbedarf mit den in der Revision aufgezeigten Lösungen dringlich, eine grundlegende Reform zur Sicherung der Leistungen für die Bevölkerung auf längere Sicht aber unbedingt erforderlich.

Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Mit der Revision des BZG per 1. Januar 2021 sollte der Bund auch die Installations- und Wartungsaufgaben für die stationären Sirenen von den Kantonen mit einer Übergangsfrist direkt übernehmen. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass diese Aufgaben die Kantone im Auftrag des Bundes lokal kostengünstiger und einfacher erbringen können. Allerdings soll der Bund dies mit einer Pauschale pro Sirene kostendeckend entschädigen. Der Bund geht derzeit von Fr. 450.– pro Sirene und Jahr aus, was deutlich zu tief ist. Für uns ist dabei nicht nachvollziehbar, dass der Bund den Kantonen die anfallenden Personalkosten nicht entschädigen will, obwohl die Zuständigkeit für die stationären Sirenen auch weiterhin klar beim Bund liegt.

Der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) ist Teil des Gesundheitswesens und gehört zu einer der fünf Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Der vorgesehene Wechsel von der Gruppe Verteidigung im VBS zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS ist nachvollziehbar und wird befürwortet. Damit ist unsererseits die Erwartung verbunden, dass der KSD in seiner Leistungsfähigkeit wieder gestärkt wird.

Zu den Anpassungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Anträge zum Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz

Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten."

Für die Begründung verweisen wir auf die obigen Ausführungen. Bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten darf keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden, sondern es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (S. 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Artikel 24 Absatz 1bis BZG

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

"Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen."

Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inkl. Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von Fr. 450.– pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist nicht kostendeckend.

Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG

Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

"Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- a. ~~militär-oder zivildienstpflichtig~~ ist;"

Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht). In der Bundesverfassung (BV) sind nur die Militärdienstpflicht (Artikel 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Artikel 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten): "Bei diesem [dem zivilen Ersatzdienst] handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten [...]." Entsprechend ist vom Begriff "Zivildienstpflicht" abzusehen.

Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b BZG

Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

"Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- a. ~~Männer die nicht mehr militär-oder zivildienstpflichtig sind;~~"

Für die Begründung verweisen wir auf diejenige zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG.

Zu Artikel 34 Absatz 1bis BZG

In den Erläuterungen zu Artikel 34 wird erwähnt, dass die Bestimmung inhaltlich nicht verändert werde. Dies ist nicht korrekt. Die Reduktion des Alters aufgrund der 14 statt 12 Jahre dauernden Schutzdienstpflicht stellt eine inhaltliche Änderung dar, die zu erwähnen ist.

Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivildienstleistenden über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z.B. 3-5 Jahre) betrachtet.

Zu Artikel 36 Absatz 3 BZG

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen. Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Stehen die Zivildienstleistenden zur Verfügung, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann?

Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z.B. Strafbestimmungen), müssen auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden. Den ZSO ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO zu berücksichtigen. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

Zu Artikel 46a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden, Die ZSO muss die Zivis im PISA erfassen und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

Zu Artikel 49 Absatz 1 BZG

Es ist zu klären, wann Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen. Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Absatz 1 erfasst.

Anträge zum Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Zu Artikel 13 MIG

Artikel 13 Buchstabe n ist wie folgt zu korrigieren:

"Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation mit einem Unterbestand Dienst leisten;"

Zu Artikel 14 MIG

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

"Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistendenpflichtigen Personen:

c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:

1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;
2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;
3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inkl. Ausbildungen)."

Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der Zivildienstleistenden im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich. Der Zivilschutz benötigt sämtliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile usw., sonst können die Zivildienstleistenden im PISA ZS nicht sinnvoll bewirtschaftet werden.

Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Allgemein

Es ist zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können. Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Artikel 22 Absatz 2ter ist wie folgt zu ergänzen:

"Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich."

Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

Zu Artikel 22 Absatz 2bis – 3

Wir beantragen, diese Absätze zu überarbeiten. Das vorgeschlagene Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation.

Zu Artikel 46 Absatz 1bis ZDG

Absatz 1bis ist wie folgt zu ergänzen:

"Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen wird keine Angabe erhoben."

Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Gesundheitsamt
- Datenschutzbeauftragter
- Staatskanzlei (Kommunikation)

